

Empfehlung der Schulgesundheitskommission

Stand: 16. Januar 2026

Ausgestaltung der Absenzenordnung der Schulen betreffend das Anfordern von ärztlichen Zeugnissen

Der Schulbesuch ist in der Schweiz innerhalb gesetzlich festgelegter Altersgrenzen obligatorisch (Art. 62 Abs. 2 Satz 2 Bundesverfassung [BV, SR 101], § 95 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, SGS 100]).

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen und allfällige Abwesenheiten zu begründen (§ 64 Abs. 1 Bst. c Bildungsgesetz ([BildG, SGS 640]).

Wie und bis wann Schülerinnen und Schüler ihre krankheitsbedingten Abwesenheiten zu begründen haben, ist im Bildungsgesetz nicht geregelt. Die Stufenverordnungen für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Sekundarschule halten fest, dass die Schulleitungen eine Absenzenordnung erlassen und darin die Regeln im Umgang mit Absenzen genauer definieren, z.B. ab wann ein ärztliches Zeugnis eingefordert wird. Ärztliche Zeugnisse dienen der Begründung von gesundheitlich bedingten Absenzen durch eine medizinische Fachperson und geben auch Auskunft darüber, wie lange eine Schülerin, ein Schüler abwesend sein wird. Sie bilden eine verlässliche Grundlage für schulische Entscheide und sind auch ein Instrument für Lehrpersonen, um ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen.

Gleichzeitig ist aber auch zu bedenken, dass die Anforderung eines ärztlichen Zeugnisses kostenpflichtig ist und diese Kosten privat zu tragen sind, da sie von den Krankenkassen nicht übernommen werden. Zudem belasten Anfragen, dafür notwendige Konsultationen und das Ausstellen der Zeugnisse die Kinderarztpraxen zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Schulgesundheitskommission folgende Handhabung durch die Schulen:

1. Ärztliche Zeugnisse sollten in der Regel nur bei zusammenhängenden Absenzen von mehr als zwei Wochen angefordert werden, sofern in dieser Zeit eine gute Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten stattfindet.
Bei kürzeren und begründeten Abwesenheiten muss kein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
2. Bei Verdacht auf Absentismus orientieren sich die Lehrpersonen an den schuleigenen Abläufen und Vorgehenskaskaden für diese Fälle. Das Einfordern eines ärztlichen Zeugnisses kann ab einem bestimmten Punkt des Prozesses eine sinnvolle Massnahme sein. Für sich allein ist dies aber kein geeignetes Mittel um die Problematik des Absentismus zu lösen. Entscheidend ist in jedem Fall der stetige Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sowie der rechtzeitige Einbezug weiterer Fachpersonen und Fachstellen.
3. Bei Unklarheiten oder Zweifeln kann die Schulleitung die Schulärztin oder den Schularzt vertrauensärztlich beiziehen.

Für allfällige Rückfragen: gesundheitsfoerderung@bl.ch, 061 552 62 87